

**Fachdienst Feuer- und Rettungswache**

Herr Frank Reinshagen, Tel. 02351/78727430

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst

Beschlussvorlage Nr. 150/2019

Produkt: 02.04.06 Rettungsdienst

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	11.09.2019
Hauptausschuss	öffentlich	16.09.2019
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	30.09.2019

Finanzielle Auswirkungen?☒ ja☐ nein☐ investiv ☒ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung: Der gesamte im Rettungsdienst anfallende Aufwand sowie die Über- und Unterdeckungen der Vorjahre wurden in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, so dass eine 100 %ige Kostendeckung erreicht wird.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage: Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW)

Beschlussvorschlag:

Die Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst wird in der als Anlage beigefügten Form erlassen.

Begründung:

Die Stadt Lüdenscheid ist gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) als große kreisangehörigen Stadt gesetzlicher Träger einer Rettungswache. Gemäß § 14 Abs. 5 RettG NRW haben die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung begründen im Ergebnis allerdings die Rechtspflicht, Gebühren zu erheben und diese Einnahmequelle nach Möglichkeit voll auszuschöpfen. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes können die Träger Benutzungsgebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) erheben. Diese Gebührenerhebung erfolgt gemäß § 14 RettG NRW auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplans und es ist Einvernehmen mit den Kostenträgern anzustreben.

Auf Grundlage des Rettungsdienstbedarfsplans für den Märkischen Kreis vom 25.03.2004 in der Fassung der Fortschreibung vom 02.05.2018 hat die Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2019 neue Gebührensätze kalkuliert. Die Kalkulation wurde wie in den Vorjahren gemäß den Regelungen des einheitlichen Betriebsabrechnungsbogens im Rettungsdienst des Märkischen Kreises erstellt, die unter Beteiligung des Märkischen Kreises, der Kommunen im Märkischen Kreis, die Träger einer Rettungswache sind, den Krankenkassen und eines vom Märkischen Kreis beauftragten Gutachters erarbeitet wurden. Mit diesen Regelungen, die im Rahmen einer Projektarbeit unter Leitung des Märkischen Kreises entwickelt wurden, konnten verlässliche und langfristige Rahmenbedingungen abgestimmt werden, um so die unter dem Kostendruck in früheren Jahren immer schwieriger gewordenen Verhandlungen mit den Kostenträgern für alle Beteiligten zu vereinfachen.

Nachdem die Gebührenkalkulation den Kostenträgern am 11.01.2019 erstmals übersandt wurde, haben diese mit Schreiben vom 06.02.2019 das nicht in der Gebührenkalkulation enthaltene Betriebsergebnis 2017 angefordert. Obwohl diese Forderung der Kostenträger formaljuristisch nicht hätte erfüllt werden müssen, wurde vor dem Hintergrund der jahrelangen guten und ergebnisorientierten Zusammenarbeit das Betriebsergebnis 2017 erstellt und den Kostenträgern am 20.05.2019 zur Verfügung gestellt. Mit Schreiben vom 07.08.2019 haben die Kostenträger dann ihr Einvernehmen zu der übersandten Gebührenkalkulation und den darin enthaltenen Gebührensätzen erklärt.

Somit haben die Kostenträger die Gebührenerhöhungen im Bereich der Notfallrettung von 14,2 % bei Stadtfahrten und 20,1 % bei Auswärtsfahrten, im Bereich des qualifizierten Krankentransports von 17,6 % bei Stadtfahrten und 16,0 % bei Auswärtsfahrten sowie die Reduzierung der Gebühren im Bereich des Notarzteinsetzfahrzeuges von 17,3 % akzeptiert. Zur Verdeutlichung der Gebührenentwicklung im Rettungsdienst wird als Anlage eine Gebührenübersicht beigelegt.

Die deutlichen Gebührenerhöhungen erklären sich durch den anteiligen Ausgleich des Defizits aus dem Betriebsergebnis 2017, durch die gemäß der Rettungsdienstbedarfsplanung des Märkischen Kreises notwendige Ausweitung der Vorhaltung von Rettungsmitteln und die neu hinzugekommenen Aufwendungen für die Ausbildung, Qualifizierung und Vorhaltung von Notfallsanitätern*innen.

Abschließend kann festgestellt werden, dass mit der beiliegenden Gebührensatzung wieder eine 100 %ige Kostendeckung im Rettungsdienst erreicht wird.

Der den Gebührensätzen zu Grunde liegenden Gebührenkalkulation hat die Örtliche Rechnungsprüfung zugestimmt.

Darüber hinaus hat der Märkische Kreis mit Schreiben vom 03.04.2019 mitgeteilt, dass er im Rahmen der Gebührengespräche mit den Vertretern der Krankenkassen vereinbart hat, eine kreisweit einheitliche Notarztpauschale festzusetzen und dass diese ab dem 01.07.2019 299,88 € beträgt (vorher 298,80 €). Mit der Notarztpauschale deckt der Märkische Kreis seine Kosten für die notärztliche Versorgung, indem er diese per Gebührensatzung den Rettungswachenträgern in Rechnung stellt. Die Rettungswachenträger wiederum refinanzieren die an den Märkischen Kreis zu zahlenden Beträge in voller Höhe über die kommunalen Rettungsdienstgebühren. Es handelt sich somit bei der Notarztgebühr vereinfacht formuliert um einen durchlaufenden Posten.

Lüdenscheid, den 12.08.2019

In Vertretung:

gez. Thomas Ruschin

Thomas Ruschin
Beigeordneter

Anlagen:

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst

Gebührenübersicht